

An alle
Banken (MFIs), Rechenzentralen,
Kapitalanlagegesellschaften und
Wertpapierhandelsbanken sowie an alle
„Dienstleister für Depotstatistikzwecke“

Zentrale
S 1-1
Techet

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2478

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

27. März 2007

Rundschreiben Nr. 13/2007

Bankenstatistik

hier: Ausweis strukturierter Produkte in den bankstatistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der dynamischen Entwicklung der strukturierten Produkte¹ und der in diesem Zusammenhang gestellten Anfragen zum korrekten Ausweis in den bankstatistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

1. Bereits im September 1999 wurde in einem Rundschreiben unserer Hauptverwaltungen auf den Ausweis der sogenannten „Zertifikate“ eingegangen (siehe Anlage). Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen „Zertifikaten“ in aller Regel um Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB handelt, weil in auf den Inhaber lautenden Urkunden ein Leistungsversprechen verbrieft ist. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Hinweise zum Ausweis gelten nach wie vor und haben Eingang in den Text der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik gefunden (Januar 2007, S. 43 f.).
2. Im Zusammenhang mit strukturierten Produkten, die bei Eintreten eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Ereignisses wertlos werden bzw. nur noch einen „Erinnerungswert“ von z. B. 0,001 Euro aufweisen (z. B. „Knock-out“- oder „Outperformance“-Zertifikat genannt), wollen wir klarstellen, dass es dem Leistungsversprechen nach § 793 BGB nicht entgegen steht, dass es zum Verlust des eingesetzten Kapitals kommen kann. Folglich sind strukturierte Produkte, die ein Leistungsversprechen beinhalten, das auch bedingt sein bzw. den Verlust des eingesetzten Kapi-

¹ Zumeist „Zertifikate“ in Form von „Hebelprodukten“ (z. B. Knock-Outs, Optionsscheine) oder „Anlageprodukten“ (z. B. Themen-, Strategie-, Index-, Sprint-, Outperformance-, (Teil)Bonus-, Discount-, Kapitalgarantie (100%)-Zertifikate, Aktienanleihen)

tals beinhalten kann, als begebene Schuldverschreibungen anzusehen, soweit auch die übrigen Voraussetzungen des § 793 BGB erfüllt sind.

3. Bei der Zuordnung von strukturierten Produkten, die die Voraussetzungen des § 793 BGB erfüllen, kommt es nicht auf die vom Emittenten gewählte Bezeichnung an. Wenn z. B. von den Emittenten als „Optionsscheine“ bezeichnete, auf den Inhaber lautende, in einer Sammelurkunde girosammelverwahrte Wertpapiere das Merkmal aufweisen, dass am Fälligkeits-/Ausübungstag bzw. dem letzten Tag der Ausübungsfrist ohne eine weitere Handlung des Inhabers automatisch „ausgeübt“ wird, falls sich ein positiver Differenzbetrag errechnet, liegt ein Leistungsversprechen vor, so dass die Voraussetzungen des § 793 BGB erfüllt sind. Es handelt sich bei den so ausgestatteten „Optionsscheinen“ um Inhaberschuldverschreibungen.
4. Begebene Schuldverschreibungen und damit auch die als Schuldverschreibungen ausgestalteten exemplarisch aufgeführten „Knock-out“- und „Outperformance“-Zertifikate sowie die sog. „Optionsscheine“ mit automatischer Ausübung bei positivem Differenzbetrag sind in der monatlichen Bilanzstatistik je nach der Laufzeit der Titel ausschließlich in den Positionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“ oder HV21/232 „begebene Geldmarktpapiere“ nebst entsprechender Aufgliederung in der Anlage F 1 auszuweisen. Entsprechend zum vorbezeichneten Ausweis sind im Bestand befindliche derartige (börsenfähige) Titel fremder Emittenten im Hauptvordruck in den Positionen HV11/081 „Geldmarktpapiere“ bzw. HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ zu zeigen, sowie in der Anlage E 1 aufzugliedern.

Sofern Ihr Institut auf Daten des Verlags WertpapierMitteilungen zugreift, ist Ihnen zu diesem Themenkomplex eine entsprechende WM-Kundeninformation zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Tschet



Beglaubigt:
Beck
Tarifbeschäftigte

Anlage

Anlage zum Rundschreiben Nr. 13/2007

Auszug aus dem Vordruckbrief, der im September 1999 von den Hauptverwaltungen versandt wurde:

Monatliche Bilanzstatistik – Ausweisfragen

Ausweis von „Zertifikaten“

a) Anfragen zeigen, dass Unklarheiten über den Ausweis von „**Zertifikaten**“ bestehen. Gemeint sind verbrieftete Verbindlichkeiten, die teils verzinslich, teils auch nominell unverzinslich sind und dem Emittenten hinsichtlich der Tilgung ein Wahlrecht einräumen zwischen der Rückzahlung eines im voraus festgelegten Betrags und z. B.

- der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags,
- der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrags,
- der Rückzahlung eines Abrechnungsbetrags, der sich aus dem Kurs einer einzelnen Aktie oder eines Aktienkorbs errechnet.

Hinsichtlich der Bezeichnung bzw. Erläuterung der Titel herrscht große Phantasie; die Rede ist z. B. von Aktienkorb-Partizipationszertifikat, Diskont-Zertifikat, Equity Linked Bond, Anleihe mit Aktienandienungsrecht, Anleihe mit spezifischem Rückzahlungs-Wahlrecht; teils werden die Papiere auch konkret als (Teil-)Schuldverschreibungen bezeichnet.

b) Rechtlich handelt es sich bei den in Rede stehenden Zertifikaten in aller Regel – da in ihnen dem Inhaber der Urkunde eine Leistung zugesagt wird – um **Schuldverschreibungen** gemäß § 793 BGB, auch wenn sie – anders als herkömmliche Schuldverschreibungen – nicht ausdrücklich mit einem Zinssatz ausgestattet sind und auch nicht auf einen Nominalbetrag bzw. einen bezifferten Rückzahlungsbetrag lauten, sondern sich ihre Rückzahlung (und damit auch die Verzinsung) nach dem jeweiligen Wert bestimmter Wertpapiere oder Indices richtet und sie folglich ein Unsicherheitsmoment aufweisen.

c) Für den Ausweis von **begebenen** Schuldverschreibungen und damit auch der als Schuldverschreibungen ausgestalteten „Zertifikate“ kommen in der monatlichen Bilanzstatistik je nach der Laufzeit der Titel ausschließlich die Positionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“ oder 232 „begebene Geldmarktpapiere“ nebst entsprechender Aufgliederung in der Anlage F 1 in Frage. ...

Im Übrigen ist auch nur durch den Ausweis der „Zertifikate“ in den Positionen 231 oder 232 gewährleistet, dass die aus solchen Geschäften resultierende Annahme von Geldern den EZB-Vorschriften entsprechend Eingang in die Mindestreservebasis findet, da verbrieft Verbindlichkeiten bei der gegebenen Struktur der monatlichen Bilanzstatistik nur auf diese Weise in die Anlage H münden.

d) Analog zum vorbezeichneten Ausweis begebener Zertifikate sind im Bestand befindliche derartige (börsenfähige) Titel fremder Emittenten im Hauptvordruck den Positionen HV11/081 „Geldmarktpapiere“ bzw. 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ zu zeigen, sowie in der Anlage E1 näher aufzugliedern